



Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Angebote, Auftragsabschluss, Vertragsumfang

Sämtliche Angebote des Lieferers verstehen sich stets freibleibend. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt sind.

Für Art und Umfang der Lieferung gelten die in der Auftragsbestätigung des Lieferers festgelegten Vereinbarungen und Bedingungen. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Abweichende Einkaufsbestimmungen des Bestellers sind für den Lieferer auch dann unverbindlich, wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferers gelten durch den Besteller mit der vorbehaltlosen Erteilung des Auftrags bzw. mit der Annahme der Auftragsbestätigung als anerkannt.

Einmal erteilte Aufträge sind unwiderruflich. Die nachträgliche Zusammenfassung von Aufträgen, die an verschiedenen Tagen beim Lieferer eingehen, ist nicht möglich. Die in den Drucksachen des Lieferers enthaltenen Maßangaben, Abbildungen und Beschreibungen sind nur annähernd maßgebend, ohne dass eine Verbindlichkeit zur Benachrichtigung über erfolgte Abänderungen besteht.

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, die auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts vom Vertrag bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, hat er dies unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war. Treten nach Abschluss des Kaufvertrags wesentliche Änderungen in den geschäftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers ein, so ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Vorkasse zu verlangen.

Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so steht dem Lieferer das Recht zu, die fertiggestellte Ware nach spätestens 6 Monaten zu liefern und zu berechnen, auch wenn der Abruf seitens des Bestellers noch nicht erfolgt ist. Ein Überschreiten der Lieferfrist gibt dem Besteller nicht das Recht, die Abnahme der Ware zu verweigern, bzw. keinen sonstigen Anspruch.

2. Lieferverpflichtung

Die vom Lieferer angegebenen Lieferzeiten sind nur annähernd verbindlich. Teillieferungen sind nach dem Ermessen des Lieferers zulässig. Die Einhaltung der vom Lieferer annähernd festgelegten Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Fälle höherer Gewalt oder die in Ziff. 1 genannten erschwerenden Umstände können die Lieferzeit entsprechend verlängern oder den Lieferer von der Lieferungsverpflichtung entbinden. Ein Überschreiten der Lieferzeit gibt dem



Besteller nicht das Recht, die Abnahme der Ware zu verweigern. Ein Schadenersatzanspruch des Bestellers wegen möglicher Nachteile aus Terminüberschreitungen besteht nicht.

Sämtliche Vereinbarungen über Aufträge gelten nur unter der Voraussetzung, dass die Herstellung oder Lieferung nicht durch höhere Gewalt, Krieg, Mobilmachung, Streik, Aussperrung, politische Unruhen, Transporthindernisse, behördliche Maßnahmen, Brandschaden, Betriebsstörung und Unfälle im eigenen Betrieb oder durch Materialschwierigkeiten unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird. Gleiches gilt, wenn die behindernden Umstände in der Person eines Untertieranten begründet sind.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich ab Werk Heilbronn, ausschließlich Verpackung, Zoll, Versicherung und Fracht, ohne Einbeziehung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Die Preise gelten nur für den jeweils bestätigten Auftrag.

Der Lieferer behält sich vor, im Falle erheblicher Kostensteigerungen auf Grund von Lohn- und Gehaltserhöhungen sowie Materialverteuerungen, seine Preise der Kostenlage anzupassen. Eine derartige Preisänderung bedarf keiner besonderen Ankündigung. Bei der Ausführung von Abruf-Aufträgen werden stets die am Tage der Auslieferung oder bei Fälligkeit der Abnahme gültigen Preise berechnet.

Artikel, die nicht in der Preisliste des Lieferers enthalten sind, bzw. nicht zu seinem Standardherstellungsprogramm gehören, unterliegen einem durch die Sonderherstellung bedingten Preisauflschlag, der vor der Auftragserteilung zu vereinbaren ist. Unterbleibt diese Vereinbarung oder ist die genaue Festsetzung der Preise nicht möglich, so wird der Preisauflschlag auf der Basis der Selbstkosten angemessen ermittelt.

Wünscht der Besteller die Ausarbeitung spezieller Anlagen- oder Verdrahtungsskizzen, so behalten wir uns vor, die uns entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Soweit ein Mengenrabatt (Ladungsrabatt) vereinbart wird, bezieht sich dieser stets auf geschlossene Abnahme der Bestellung an eine einzige Empfängeradresse. Er gilt nicht für Aufträge, welche die Voraussetzung nicht vollständig erfüllen. Der Lieferer kann nach seinem Ermessen den Mengenrabatt auf bestimmte Warengruppen beschränken oder nach Warengruppen getrennt bemessen. Für die Berechnung des Mengenrabatts ist grundsätzlich der Warennettowert (Listenpreis nach Abzug des Grundrabattes) maßgebend.

4. Mängelrüge

Mängelrügen sind sofort, spätestens 8 Tage nach Eintreffen der Sendung schriftlich bei uns vorzubringen. Später eingehende Reklamationen können nicht anerkannt werden. Für die Güte unserer Fabrikate übernehmen wir Gewähr in der Weise, dass wir für alle Teile, welche den Vereinbarungen nicht entsprechen und die sich infolge von Herstellungsfehlern als unbrauchbar erweisen, Ersatz liefern bzw. Mängel beseitigen. Weitergehende Ansprüche wie Vergütung von Schäden, Arbeitslöhnen, Frachtauslagen, Verzugsstrafen usw. werden ausdrücklich abgelehnt. Beanstandungen erkennen wir nicht an, wenn ohne unser



Einverständnis an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Nacharbeiten vorgenommen worden sind.

Nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten ab Rechnungsdatum sind sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung ausgeschlossen.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware das Werk des Lieferers verlassen hat. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Auf dem Transportweg abhandengekommene oder beschädigte Ware wird vom Lieferer nur auf Grund einer neuen Bestellung gegen Berechnung zu den am Tage der Ersatzlieferung gültigen Preisen ersetzt.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Waren bleiben Eigentum des Lieferers gemäß § 455 BGB bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller zustehenden Ansprüche. In dieser Beziehung gelten alle Lieferungen durch den Lieferer als einheitlicher Vertrag. Geldforderungen in diesem Sinne sind der Kontokorrent-Saldo aus Forderungen aller Art sowie noch nicht eingelöste Wechsel und Schecks.

Der Besteller ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im Rahmen einer ordentlichen Geschäftsgebarung zu verfügen. Die sich daraus ergebenden Kaufpreisforderungen gelten an den Lieferer als abgetreten, bis das Vorbehaltseigentum an der betreffenden Ware durch Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers erloschen ist. Verpfändung und Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware sind ohne ausdrückliche vorhergegangene Zustimmung des Lieferers unzulässig.

Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind dem Lieferer unverzüglich mitzuteilen. Bei Vermögensverschlechterung des Bestellers kann der Lieferer sofort Aushändigung der Vorbehaltsware beanspruchen. Befristete Forderungen werden sofort fällig.

7. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind in bar oder durch Überweisung frei Zahlstelle innerhalb der folgenden Fristen zu leisten:

14 Tage ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto

30 Tage ab Rechnungsdatum rein netto (Zahlungsziel).

Für den Ablauf der Frist ist die Wertgutschrift auf dem Konto des Lieferers maßgebend. Eine Zahlung gilt ohne Rücksicht auf eine etwa anders lautende Bestimmung des Schuldners stets für die älteste noch offenstehende Rechnung als geleistet. Skonto kann für eine Lieferung nur beansprucht werden, wenn die Rechnungen für alle vorangegangenen Lieferungen bereits ausgeglichen sind.



Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils maßgebenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Schecks und Wechsel werden vorbehaltlich des Geldeingangs mit Wertstellung des Tages gutgeschrieben, an dem der Lieferer über den Gegenwert verfügen kann. Wechsel nimmt der Lieferer nur zahlungshalber

auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung an. Der Käufer trägt die banküblichen Diskont- und Wechselspesen. Skonto wird bei Zahlungen durch Wechsel nicht gewährt.

8. Rücksendungen

Rücksendungen von Geräten oder Waren jeglicher Art müssen vorher schriftlich vereinbart sein. Bei unaufgeforderter Rücksendung ist der Lieferer berechtigt, die Annahme der Sendung zu verweigern oder die Ware auf Kosten des Absenders zurückzuschicken. Bei vereinbarter Rücknahme von Waren trägt der Absender die Kosten für Verpackung und Fracht sowie die Aufwendungen, welche beim Lieferer anfallen, um die Retoure zu bearbeiten und die zurückgeschickte Ware wieder verkaufsfähig zu machen.

9. Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Heilbronn.

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz des Lieferers. Die vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht.